

**HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS**

Wien, am 1987 04 02
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betr: Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Z1.341-50

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Rennerring 3
1017 W i e n

Wasserkauer

RECHTSGESETZENTWURF	
Z: 15	GE/0
Datum: 6. APR. 1987	
Verteilt: 7. APR. 1987 <i>hape</i>	

Der Hauptverband beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf eines zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987 zu überreichen.

Mit dem Ausdruck der besonderen Hochachtung

hammhang
Generalsekretär

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 1987.04.02
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betr: Ihre GZ 06 0102/2-IV/6/87;
Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Zl. 341-50 Dr.B/Z

H. Wasserbauer

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Z	15 GE 987
Datum:	6. APR. 1987
Verteilt:	

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 und beehrt sich, wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Abschnitt I, Art.1, Z 1 (§ 6 Z 2 EStG):

Z 1 soll lauten:

1. Im § 6 Z 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen. Werden Neuaufforstungskosten nicht als Teilwert angesetzt, sind sie als Betriebsausgaben abzusetzen."

Der in den Erläuterungen begründeten Absicht, die Vorgangsweise wie vor der Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beizubehalten, ist voll zuzustimmen. Der rund hundertjährige forstliche Produktionszeitraum und die technische Unmöglichkeit eines ausreichend genauen Bestandsvergleiches für stehendes Holz begründen ausreichend dessen abgabenrechtliche Sonderstellung. Vom Anfang der Entwicklung des gegenwärtigen Einkommensteuersystems an hat man daher für die Forstwirtschaft die Gleichzeitigkeit von Aufforstung, Pflege und Ernte fingiert, den Abzug der Aufforstungs- und Pflegekosten als Betriebsaufwand zugelassen und die Holzeinkünfte voll der Besteuerung unterzogen.

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Anfügung des ersten Satzes für sich alleine hätte allerdings die Folge der Aktivierungspflicht für Neubewaldungen (Neuaufforstungen). Dies brächte für Buchführung und abgabenrechtliche Behandlung jene Nachteile, die im zweiten Absatz der Erläuterungen auf Seite 63 des Begutachtungsentwurfes geschildert sind und deretwegen die Änderung vorgeschlagen wird. Wegen der zu erwartenden Geldentwertung innerhalb des langen Zeitraumes zwischen Bestandesbegründung und Holzernte käme dies einer systemwidrigen Verweigerung des Abzuges von Neubewaldungskosten als Betriebsaufwand gleich. Diese Art der abgabenrechtlichen Behandlung, nämlich der Zwang, Neubewaldungskosten aus versteuerten Einkünften zu finanzieren und zum Nominalwert auf etwa ein Jahrhundert zu aktivieren, müßte prohibitiv auf weitere Neuaufforstungen buchführender Betriebe wirken.

Das Bemühen um die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung zwingt zu einer Drosselung der Produktion und zur möglichsten Förderung der Neubewaldung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden. Dies gilt allgemein, also auch für die buchführenden land- und

-2-

forstwirtschaftlichen Betriebe. Dieser gegenwärtig erstrangigen agrar- und budgetpolitischen Zielsetzung würde die geschilderte abgabenrechtliche Behandlung von Neuaufforstungen in äußerst wirksamer Weise zuwiderlaufen.

Es wird daher dringend ersucht, den vorgeschlagenen zweiten Satz oder eine Bestimmung gleicher Wirkung in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Zu Abschnitt I, § 24(6) EStG:

Einem Vorschlag der Steuerreformkommission folgend regelt § 24(6) EStG ein Detailproblem aus dem Bereich der Aufdeckung stiller Reserven. Das hier berührte Problem der Besteuerung nicht realisierter stiller Reserven hat aber erheblich größere Bedeutung, besonders auch in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft hinein.

Nicht selten würde etwa in der Land- und Forstwirtschaft die Verpachtung des Betriebes als Vorstufe zur Betriebsübergabe unter Lebenden oder zum Betriebsübergang von Todes wegen gewählt. Seitens der Finanzverwaltung wird eine solche Verpachtung aber als Betriebsaufgabe zum Anlass der Aufdeckung und Einkommenbesteuerung stiller Reserven, insbesondere des Wertes stehenden Holzes, genommen. Diese zusätzliche Abgabenbelastung macht die sonst zweckmäßige Verpachtung praktisch unmöglich und engt die Rechtsgestaltung in dieser mitunter familiär und wirtschaftlich kritischen Phase unzulässig ein. Es erscheint daher wünschenswert, ein Wahlrecht einzuräumen, ob unter Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven die Entnahme und Überführung in das Privatvermögen stattfinden oder ob der Pachtgegenstand im Betriebsvermögen belassen bleiben soll.

Ein weiterer Fall ist der Tausch stehenden Holzes im Rahmen von Grundstückstauschen, etwa als Maßnahme der Flurbereinigung.

Es erscheint bedenklich, sachlich zweckmäßige und erwünschte Maßnahmen, etwa eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsverpachtung als Vorstufe des Besitzüberganges an die nächste Generation oder einen für die Flurbereinigung förderlichen Grundstückstausch bestockter Waldgrundstücke durch die Besteuerung fiktiver Gewinne zu unterbinden oder auf Kosten der Substanz sozusagen steuerlich zu bestrafen. Der Hauptverband spricht daher die dringende Bitte aus, entweder schon im zweiten Abgabenänderungsgesetz oder im Zuge der geplanten Einkommensteuerreform auch in diesen Fällen von einer Besteuerung der stillen Reserven so lange abzusehen, als diese nicht tatsächlich realisiert (veräußert) werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Generalsekretär